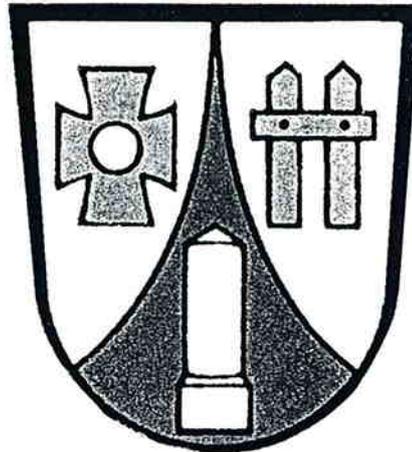


GEMEINDE HATTENHOFEN  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MAMMENDORF  
LKR. FÜRSTENFELDBRUCK

**Bebauungsplan „Tennisanlage“**



**PLANUNGSBÜRO**

Architekt Dipl.-Ing. Eckardt  
Landsberger Straße 80  
86938 Schondorf a.A.  
Telefon: 08192 - 246  
Telefax: 08192 - 297  
D2: 0172 - 27 37 57 3

Hattenhofen, den 03.08.98

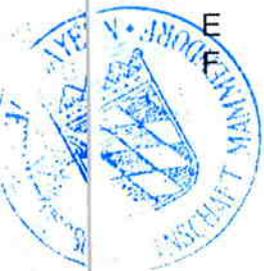
P. Dinkel  
1. Bürgermeister

Schondorf, den 17.11.1997  
geändert: 12.03.1998  
14.07.1998

Th. J. Eckardt  
Arch.Dipl.-Ing.

## Bestandteile des Bebauungsplanes

- A Satzung
- B Plan 1:1000 mit  
Festsetzungen und Hinweisen durch Planzeichen
- C Festsetzungen durch Text
- D Hinweise
- E Verfahrenshinweise
- F Begründung

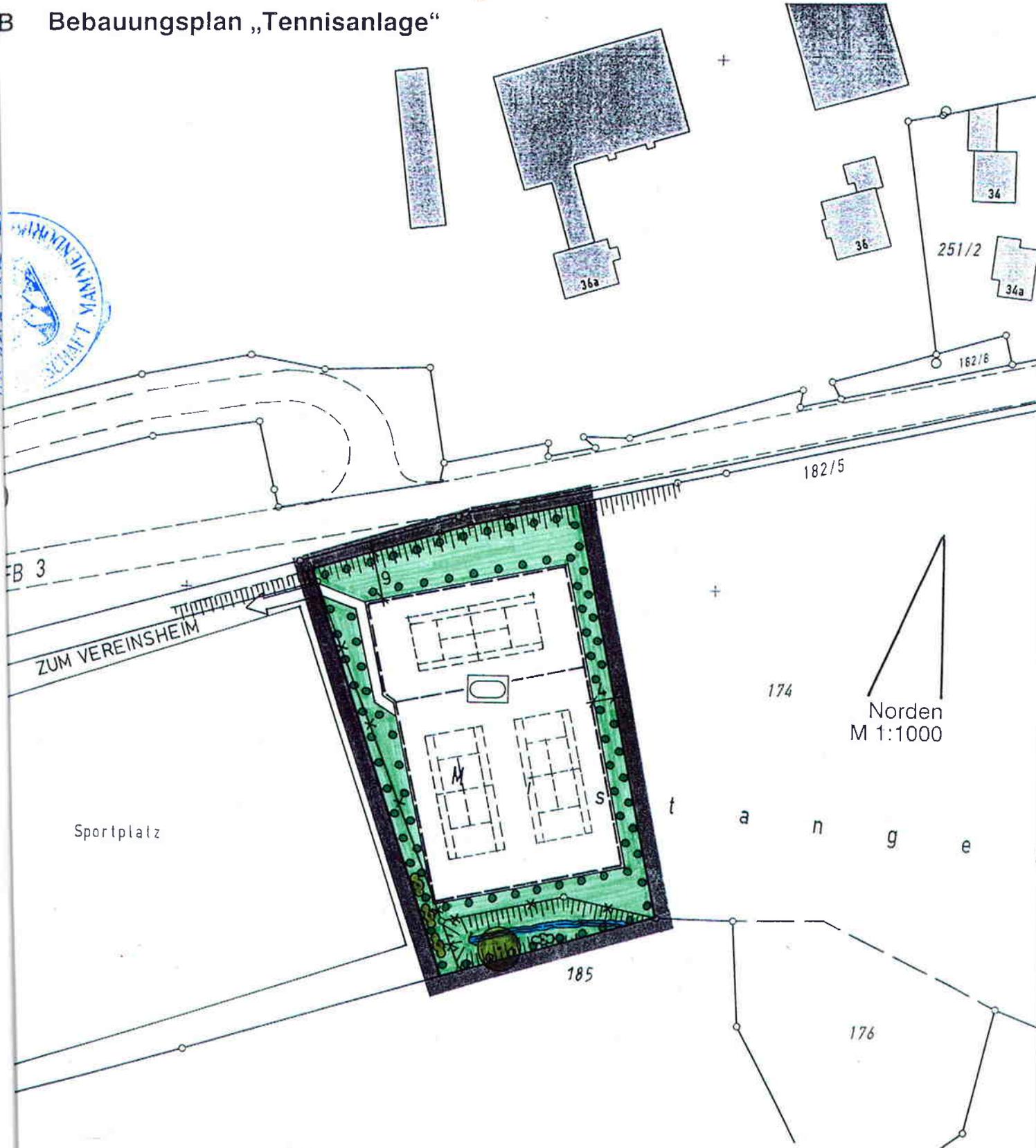


## A SATZUNGSTEXT

### Präambel

Die Gemeinde Hattenhofen erläßt gemäß § 2 Abs. 1 sowie §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Verordnung vom 27. Januar 1990 (BGBl. I S. 127) diesen Bebauungsplan „Tennisanlage“ als **S a t z u n g** .

# B Bebauungsplan „Tennisanlage“



Hattenhofen, den 02.08.98

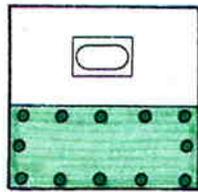
  
 P. Dinkel  
 1. Bürgermeister

Schondorf, den 17.11.1997  
 geändert: 12.03.1998  
 14.07.1998

  
 Th. J. Eckardt  
 Architekt Dipl.-Ing.

**PLANUNGSBÜRO**  
 Architekt Dipl.-Ing. Eckardt  
 Landsberger Straße 80  
 86938 Schondorf a.A.  
 Telefon: 08192 - 246  
 Telefax: 08192 - 297  
 D2: 0172 - 273 757 3

## FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN



öffentliche Grünfläche:

Tennisanlage

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen  
und Sträuchern

zu erhaltender Baum

zu erhaltende Sträucher

Maßangabe in Metern z.B. 4,0 m

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
des Bebauungsplanes

## HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



174



Grundstücksgrenze

entfallende Grundstücksgrenze

Flurstücksnummer z.B. Nr. 174

bestehendes Hauptgebäude bzw. Neben-  
gebäude

Böschung

Bach / Graben

ca. Lage und Größe  
der Tennisplätze

ca. Lage des Ballfangzaunes

## C TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die Gesamtfläche wird als öffentliche Grünfläche - Sportplatz/Tennisanlage - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.
2. Geländeausgleichsmaßnahmen, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind zulässig, sofern sie für den Spielbetrieb und die Unterhaltung der Tennisanlage erforderlich sind.
3. Zur Einfriedung der Tennisanlage sind nur sockellose Maschendrahtzäune mit maximal 1,50 m Höhe zulässig. Als Stützen dürfen nur Stahlprofile mit geringem Querschnitt verwendet werden.
4. Maschendrahtzäune sind von der Grundstücksgrenze einzurücken und an der Außenseite zu bepflanzen.
5. Ballfangzäune sind als Maschendrahtzäune von maximal 4,00 m Höhe auszuführen.
6. Flutlichtanlagen sind unzulässig.
7. Für die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gelten folgende Anregungen zur Bepflanzung:

Bäume:

Esche  
Ulme  
Traubenkirsche  
Hainbuche  
Stieleiche  
Birke

Sträucher:

Hartriegel  
Pfaffenhütchen  
Haselnuß  
Schneeball  
Weißdorn  
Schlehe  
Heckenkirsche  
Johannisbeere

Für die aufgrund dieser Festsetzungen zu pflanzenden Gehölze sind folgende Mindestgrößen vorgesehen:

Pflanzgrößen der Bäume: Hochstämme, 3 bis 4mal verpflanzt,  
Stammumfang 18 - 20 cm, Größe 3,50 m

Pflanzgrößen der Sträucher: 2mal verpflanzt,  
Größe 80 - 100 cm

## D HINWEISE

1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler zu Tage treten, ist das Landesamt für Denkmalpflege sofort zu verständigen (Meldepflicht nach Art. 8 DSchG).

## E VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Hattenhofen hat in der Sitzung vom 23.9.97 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 22.12.97 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

(Siegel)

Hattenhofen, den 04.08.99

.....  
1. Bürgermeister P. Dinkel

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 30.12.97 bis 30.01.98 öffentlich dargelegt. Während dieser Zeit bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

(Siegel)

Hattenhofen, den 04.08.99

.....  
1. Bürgermeister P. Dinkel

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zuletzt vom 16.04.98 bis 18.05.98 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hattenhofen öffentlich ausgelegt.

(Siegel)

Hattenhofen, den 04.08.99

.....  
1. Bürgermeister P. Dinkel

4. Die Gemeinde Hattenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.07.98 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Hattenhofen, den 04.08.99

.....  
1. Bürgermeister P. Dinkel

5. Der Beschluß der Gemeinde Hattenhofen über den Bebauungsplan ist am 03.08.99 ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde Hattenhofen während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

..... ~~mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).~~

(Siegel)

Hattenhofen, den 04.08.99

.....  
1. Bürgermeister P. Dinkel